



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2026 geltenden EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Vom 9. Dezember 2025

Gemäß § 106 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, werden nachfolgend die ab dem 1. Januar 2026 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie der Ausrichtung von Wettbewerben bekannt gemacht:

I.

Richtlinie 2014/24/EU – Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe

1. Die in den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2014/24/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2152 der Kommission vom 22. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2152, 23.10.2025) ab 1. Januar 2026 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab 1. Januar 2026
 - a) 140 000 Euro
bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, und bei von diesen durchgeführten Wettbewerben,
 - b) 216 000 Euro
bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Buchstabe a genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, und bei von diesen durchgeführten Wettbewerben,
 - c) 5 404 000 Euro
bei öffentlichen Bauaufträgen.
3. Der sich für zentrale Regierungsbehörden ergebende Schwellenwert ist auf die in § 106 Absatz 2 Nummer 1 GWB genannten Bundeseinrichtungen anzuwenden.

II.

Richtlinie 2014/25/EU – Sektorenrichtlinie

1. Die in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU (ABl. L 94 S. 243 vom 28.3.2014) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2150 der Kommission vom 22. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2150, 23.10.2025) ab 1. Januar 2026 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab 1. Januar 2026
 - a) 432 000 Euro
bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
 - b) 5 404 000 Euro
bei Bauaufträgen.



III.

Richtlinie 2014/23/EU – Richtlinie über die Konzessionsvergabe

1. Der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) festgelegte EU-Schwellenwert wurde durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2151 der Kommission vom 22. Oktober 2025 (ABl. L 2025/2151, 23.10.2025) ab 1. Januar 2026 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab 1. Januar 2026
5 404 000 Euro.

IV.

Richtlinie 2009/81/EG – Richtlinie über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

1. Die in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2487 der Kommission vom 2. Dezember 2025 (ABl. L 2025/2487, 4.12.2025) ab 1. Januar 2026 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab 1. Januar 2026
 - a) 432 000 Euro
bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
 - b) 5 404 000 Euro
bei Bauaufträgen.

Berlin, den 9. Dezember 2025

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Zillmann